

Satzung des Rosecker Fasnetsclub Tübingen e.V. vom 13.09.1990

In der von der Mitgliederversammlung am 11.11.1999 beschlossenen überarbeiteten Fassung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Rosecker Fasnetsclub Tübingen“; gegründet 1987. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 11.11. eines Jahres und endet am 10.11. des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung althergebrachter Fasnetsbräuche sowie anderen Bräuchen im Jahresablauf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an Umzügen, Auftritten an Fasnetsveranstaltungen, Besuch von Schulen und Altersheimen, etc. .
- (2) Der Verein wird zur Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (2) Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 Abgabeordnung 1977.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen. Über den Antrag entscheidet der Narrenrat. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Narrenrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder sonstigen Zahlungen an den Verein im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein;
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Narrenrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Narrenrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Narrenratssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Narrenrats steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (4) Mit der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch an das Vereinsvermögen. Etwaige vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder sind in einer besonderen Häsordnung festgelegt.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, welche sich um den Verein und um die Fasnet verdient gemacht haben, können vom jeweiligen Vorsitzenden, im Rahmen der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern („Oberrarren“) ernannt werden. Dies bedarf der Zustimmung des Narrenrats.
- (2) Ehrenmitglieder („Oberrarren“) haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren und Schüler zahlen einen ermäßigten Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) In Härtefällen kann auf Antrag eine Beitragsbefreiung erfolgen, über die der Narrenrat entscheidet.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe

- (1) Verwaltungsorgane sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Narrenrat;
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Die Wahl erfolgt grundsätzlich per Handzeichen oder per Akklamation, auf Verlangen eines Mitglieds ist sie schriftlich und geheim durchzuführen.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- und Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Mitgliederversammlungen muss zusätzlich noch die Tagesordnung und die Art der Abstimmungen angegeben werden. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (5) Der Vorsitzende und sonst in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Kassier.

- (2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000.- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Narrenrats hierzu erteilt ist.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Erstellung der Jahresberichte und der Buchführung.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Narrenrats einzuholen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wobei darauf zu achten ist, dass der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende nicht im selben Jahr gewählt werden sollten.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Der 1. und 2. Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Narrenrats und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe.
- (2) Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung in allen seinen Rechten und Pflichten durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Bei der Nichteinhaltung des Vertretungsfalles ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber ersatzpflichtig. Der 1. Vorsitzende kann dem 2. Vorsitzenden jederzeit einen speziellen oder allgemeinen Auftrag erteilen.
- (3) Der Mitgliederversammlung erstattet der Vorsitzende einen Jahresbericht über die Aktivitäten des Vereins.

§ 14 Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Er muss ein genaues Verzeichnis der Mitglieder, sowie anderer Vereine und Narrenzünfte führen.
- (3) Der Mitgliederversammlung erstattet der Schriftführer einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 15 Der Kassier

- (1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich. Er erledigt alle Kassengeschäfte.
- (2) Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen;
 - b) Zahlungen bis zu einem Betrag von 3.000.- DM im Einzelfall für den Verein zu leisten, es sei denn, dass der Narrenrat einen anderen Betrag festsetzt.
- (3) Der Kassier fertigt zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (4) Die Kasse ist von den Kassenprüfern vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen, hiervon muss von einem der Kassenprüfer ein Bericht verfasst werden, welcher an der Mitgliederversammlung vorgetragen wird. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 16 Der Narrenrat

Der Narrenrat besteht aus sieben Personen:

- a) dem Vorstand;
- b) den Gruppenvertretern der einzelnen Maskengruppen;
- c) den gewählten Narrenratsbeisitzern.

§ 17 Zuständigkeit des Narrenrat

Der Narrenrat hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Wahl jeweils eines Stellvertreters für den Schriftführer und den Kassier;
- b) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Erlass und Änderung der Häsordnung;
- d) Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten;
- e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000.- DM;
- f) Einbringung von Vorschlägen für die Geschäftsführung.

§ 18 Wahl und Amtsdauer des Narrenrats

- (1) Die Narrenratsbeisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jeder Narrenratsbeisitzer ist einzeln zu wählen.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Narrenratsämter in einer Person ist unzulässig. Soweit ein Maskengruppenvertreter Mitglied im Vorstand ist muss für ihn ein weiterer stimmberechtigter Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 19 Beschlussfassung des Narrenrats

- (1) Der Narrenrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Narrenratssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, Ausnahmen hiervon sind zulässig wenn alle Narrenratsmitglieder ihr Einverständnis erklären. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Narrenrat ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Narrenrats, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Die Narrenratssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Ein Narrenratsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Narrenratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Jedes Narrenratsmitglied hat nur eine Stimme.

§ 20 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags (beides gilt solange, bis die Mitgliederversammlung Änderungen beschließt);
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Narrenrats und der Kassenprüfer;
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - g) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen hat.
- (3) In Angelegenheiten die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Narrenrats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand oder der Narrenrat kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 21 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich, möglichst am 11.11., soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in Printmedien unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes und des -zeitpunkt einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel, der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Für alle Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Desweiteren finden die Bestimmungen des § 9 entsprechende Anwendung. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer, auf die Dauer von jeweils zwei Jahren, gewählt wobei darauf zu achten ist, dass die beiden Kassenprüfer möglichst nicht im selben Jahr gewählt werden sollten.
- (8) Von den verschiedenen Maskengruppen wird auf der Mitgliederversammlung jeweils ein Gruppenvertreter, für die Dauer von fünf Jahren, gewählt. Dieser Gruppenvertreter vertritt die Interessen seiner Gruppe durch Sitz und Stimme im Narrenrat.

§ 23 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Anträge zur Satzungsänderung können von jedem Mitglied eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich, gegenüber dem Vorstand, gestellt werden. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20, 21, 22 und 23 entsprechend. Jedoch kann die Frist der Einberufung aus wichtigem Grund auf eine Woche verkürzt werden.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das verbliebene Vereinsvermögen dem Orden der Franziskanerinnen von Heiligenbronn zufallen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, kann das Vermögen durch Mehrheitsentscheidung auch einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zukommen. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.